

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Oktober 1952

517/A.B.

zu 548/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. S t r a s s e r und Genossen haben am 15. Oktober 1952 an den Unterrichtsminister folgende Anfrage gerichtet:

Ist der Herr Bundesminister für Unterricht bereit, zur Wahrung des Ansehens der österreichischen Demokratie die österreichische Delegation bei der UNESCO-Generalversammlung 1952 zu instruieren, gegen die Aufnahme Franco-Spaniens zu stimmen?

Auf diese Anfrage antwortet Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b wie folgt:

Bei Instruktion der österreichischen Delegation zur 7. Generalkonferenz der UNESCO werde ich mich von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Der oberste Zweck der Organisation der Vereinten Nationen wie auch insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist die Sicherung des Friedens. Um diesem in der Präambel der Verfassung der UNESCO verankerten Ziele zu genügen, erscheint mir die erste und grundlegende Notwendigkeit für beide Organisationen die Universalität ohne Rücksicht auf die Staatsform der einzelnen Mitglieder. Nichts könnte den letzten Zwecken der beiden grossen übernationalen Organisationen mehr schaden als eine Unterscheidung von zwei verschiedenen Gruppen von Staaten, von denen die eine diskriminiert würde. Diesem von mir eben entwickelten Gesichtspunkt entspricht auch die Zusammensetzung dieser beiden Organisationen und ihre bisherige Praxis bei der Aufnahme von anderen Mitgliedstaaten. Es gehören den beiden Organisationen nämlich nicht nur Staaten an, die auf dem Boden der abendländischen Auffassung bezüglich Demokratie und parlamentarischer Vertretung des Volkes stehen, sondern den Vereinten Nationen auch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und beiden Organisationen eine Reihe von sogenannten Volksdemokratien. Hieraus ergibt sich die Bestätigung des Prinzips der Universalität ohne Rücksicht auf die verschiedenen Auffassungen hinsichtlich der Staatsform.

Im übrigen ist es laut Artikel I Ziffer 3 der Verfassung der UNESCO der Organisation untersagt, sich in Angelegenheiten einzumischen, die im wesentlichen zu der inneren Zuständigkeit eines Mitgliedstaates gehören. Aus diesem in der Verfassung der UNESCO verankerten Grundsatz folgt, dass

Angelegenheiten des innerstaatlichen Bereiches auch bei der Aufnahme von Staaten keine Rolle spielen dürfen.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass die spanische Regierung in ihrem Gesuch um Aufnahme in die UNESCO feierlich erklärt hat, im Falle ihrer Aufnahme alle aus der Satzung der UNESCO sich ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Schliesslich sei festgehalten, dass der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen beschlossen hat, gegen die Aufnahme Spaniens in die UNESCO keine Einwendung zu erheben, und dass der Exekutivrat der UNESCO mit 14 gegen 2 Stimmen bei einer Stimmenthaltung beschlossen hat, der Generalkonferenz die Aufnahme Spaniens in die UNESCO zu empfehlen.

Unter diesen Umständen bin ich nicht in der Lage, der Auffassung der Interpellanten Rechnung zu tragen, und sehe mich im Gegenteil bestimmt, die österreichische Delegation anzuweisen, für die Aufnahme Spaniens in die UNESCO ihre Stimme abzugeben.

-.-.-.-.-